

# **Arbeitsfreier Sonntag und Gemeinwohl<sup>1</sup>**

Pfr. Dr. Ralf Stroh, Vortrag Zeitkonferenz Berlin 15. März 2018

Im vergangenen Jahr hat der Düsseldorfer Staatsrechtslehrer Prof. Dr. Johannes Dietlein ein Gutachten zu den gesetzgeberischen Spielräumen bei der Regelung von Ladenöffnungen an Sonn- und Feiertagen vorgelegt<sup>2</sup>. In diesem Text vertritt er die Auffassung, dass es für die Rechtfertigung von sonntäglichen Ladenöffnungen neben dem geforderten Anlassbezug in Form eines Festes oder Marktes noch weitere Gemeinwohlbelange gäbe, deren Berücksichtigung ebenfalls als verfassungskonforme Begründung für die Zulassung von Ladenöffnungen an Sonn- und Feiertagen dienen könnten. Hierzu zählt er etwa die Wiederbelebung der Innenstädte sowie die Erhaltung und Förderung zentraler Versorgungsbereiche des Handels. Beides würde nach Auffassung Dietleins durch die sonntäglichen Ladenöffnungen befördert.

Es ist das Verdienst des Gutachtens von Professor Dietlein, die Frage des Gemeinwohls als zentralen Punkt im Zusammenhang des Sonntagsschutzes identifiziert zu haben.

Allerdings wird in seinem Gutachten an keiner Stelle eine umfassende Beschreibung des Gemeinwohls gegeben, das Dietlein vor Augen steht. Es werden lediglich einzelne Aspekte des Gemeinwohls benannt – eben die Wiederbelebung der Innenstädte und die Erhaltung und Förderung zentraler Versorgungsbereiche des Handels. Aufgrund der Beschränkung auf jene Gemeinwohlsbereiche, die für die Auftraggeber des Gutachtens wohl vor allem interessant sein mögen, bleibt leider völlig unklar, worin genau denn das Gemeinwohl im Ganzen besteht, wodurch genau es gefährdet wird und welches die sachgemäßen Reaktionen auf die so identifizierten Gefährdungen sind – und es bleibt auch unklar, welchen Beitrag die von Dietlein benannten Aspekte des Gemeinwohls denn zum Gesamten des Gemeinwohls

beitragen. Besonders auffällig ist im Gutachten zudem das Fehlen jeglicher Phantasie, worin denn der spezielle Beitrag des arbeitsfreien Sonntags für das Gemeinwohl im weltanschaulich-neutralen Staat bestehen könnte.

Ich möchte daher in meinem Vortrag genau diese beiden Punkte ansprechen.

Ich werde zunächst in einem ersten Schritt Überlegungen vortragen, worin das Gemeinwohl im Ganzen besteht, wodurch es im Ganzen gefährdet wird und welches die sachgemäßen Reaktionen auf die so identifizierten Gefährdungen sind.

In einem zweiten Schritt werde ich dann kurz beschreiben, worin der Beitrag des arbeitsfreien Sonntags zum Gemeinwohl besteht.

## I.

Wenn ich in einem ersten Schritt versuche, den Gehalt des Ausdrucks Gemeinwohl zu entfalten, beziehe ich mich vor allem auf Überlegungen eines der bedeutendsten Ökonomen des Liberalismus, nämlich Friedrich August von Hayek, und klammere aus Zeitgründen sozialethische oder theologische Überlegungen zum Gemeinwohl aus. Der Text Hayeks, auf den ich mich beziehe, ist sein Buch „Recht, Gesetz und Freiheit“. Der Untertitel dieses Werkes lautet: „Eine Neufassung der liberalen Grundsätze der Gerechtigkeit und der politischen Ökonomie“.

Ich wähle diesen besonderen Zugriff, um deutlich zu machen, dass es entgegen anderslautender Meinungen gerade auch die Argumente des Liberalismus sind, die für den starken Sonntagsschutz als wesentlichen Bestandteil des Gemeinwohls sprechen.

„Es ist eines der Axiome der Tradition der Freiheit, daß Zwang gegenüber einzelnen nur dort zulässig ist, wo er im Dienste des Allgemeinwohls oder des allgemeinen Besten notwendig ist. Aber

(...) durch die Ungenauigkeit der verschiedenen gebrauchten Bezeichnungen [ist es] möglich geworden, fast jedes Interesse zum Allgemeininteresse zu erklären und Menschen in großer Zahl Zwecken dienstbar zu machen, an denen sie nicht im geringsten interessiert sind. Das Gemeinwohl oder allgemeine Beste ist bis heute ein Begriff, der sich einer genauen Definition weitestgehend entzieht und daher beinahe jeden Inhalt bekommen kann, den die Interessen der herrschenden Gruppe nahelegen<sup>3</sup>.

Warum ist das so? Warum können wir nicht klar und deutlich definieren, was uns gut tut – als einzelnen und als Gemeinschaft?

Nach Hayek schlicht und ergreifend deswegen, weil wir zu wenig wissen – zu wenig über uns selbst als Einzelperson und zu wenig über unser Zusammenleben als Gesellschaft.

Natürlich: Wir können unsere Interessen formulieren, für uns selbst und für unser Zusammenleben. Wir können Ziele benennen, die wir erreichen wollen – als einzelne oder als Gesellschaft. Und wir können mehr oder weniger klare Angaben darüber machen, auf welchem Wege sich diese Ziele erreichen lassen, was sie befördert oder was ihnen im Wege steht und deswegen aus dem Weg geräumt werden sollte. All das steht uns im Prinzip klar vor Augen.

Aber alle Interessen oder Ziele, die wir formulieren können, sind nach Hayek stets nur Interessen und Ziele zu einem bestimmten Zeitpunkt und formuliert auf der Grundlage eines bestimmten und beschränkten Wissens über uns und unsere Lebenssituation.

Im besten Fall entscheiden wir nach bestem Wissen und Gewissen – und halten uns die Möglichkeit offen, durch Erfahrung klug zu werden und zu einer besseren, gereiften Einsicht in unsere Interessen und Ziele zu gelangen – als einzelne und als Gesellschaft. Das heißt: Wir lernen dazu.

Das Gemeinwohl, dessen Gehalt wir klären wollen, muss also das Gemeinwohl einer Gesellschaft von Menschen mit lediglich beschränktem Wissen sein – nicht von allwissenden Personen. Wir leben ein Leben mit unzähligen Unbekannten und befinden uns nicht in einer Laborsituation mit klar umgrenzten Rahmenbedingungen.

Was auch immer wir über das Gemeinwohl sagen, muss diese Einsicht in unser eingeschränktes und bloß vorläufiges und lernbedürftiges Wissen im Blick haben. Andernfalls landen wir nach Hayek notwendigerweise bei einer Gestaltung des Zusammenlebens, die Unfreiheit und nicht Freiheit gestaltet.

Dass uns das Gemeinwohl fast stets nur in Gestalt besonders durchsetzungskräftiger Einzelinteressen entgegentritt, hat nach Hayek „seinen Hauptgrund wahrscheinlich darin, daß (...) die Annahme nahelag, das Allgemeininteresse müsse in gewissem Sinne eine Summe aller privaten Interessen sein<sup>4</sup> (...). Tatsache ist jedoch, daß in einer Großen Gesellschaft (...) das Allgemeinwohl, das der Staat anstreben sollte, nicht in der Summe bestimmter Befriedigungen der verschiedenen Einzelpersonen bestehen kann, aus dem einfachen Grund, daß weder diese noch all deren Bestimmungsgründe dem Staat oder sonst jemandem bekannt sein können. (...) Das wichtigste der öffentlichen Güter, für die der Staat nötig ist, ist somit nicht die direkte Befriedigung spezifischer Bedürfnisse, sondern die Sicherung von Bedingungen, die für Einzelpersonen und kleinere Gruppen günstige Handlungsmöglichkeiten schaffen, um wechselseitig für ihre jeweiligen Bedürfnisse zu sorgen“<sup>5</sup>.

„Günstige Handlungsmöglichkeiten für Einzelpersonen und Gruppen, um wechselseitig für ihre jeweiligen Bedürfnisse zu sorgen“ – darum geht es. Darin besteht das Gemeinwohl.

Es geht erstens um „günstige Handlungsmöglichkeiten“. Mit Handlungsmöglichkeiten sind hier nicht lediglich Möglichkeiten Handel zu treiben gemeint, sondern alle Möglichkeiten als Mensch zu

handeln, als Mensch aktiv zu sein, sich auszuleben in all den Aspekten, die das unverkürzte Menschsein bietet – und das sind eindeutig mehr als diejenigen des homo oeconomicus.

Das Gemeinwohl betrifft den ganzen, unverkürzten Menschen.

Es geht zweitens um „wechselseitige“ Sorge, es geht um die Gestaltung einer sozialen Welt und nicht um die Gestaltung einer Welt von Einzelkämpfern. Es geht um die Gestaltung des Zusammenlebens von einzelnen, aber eben nicht vereinzelt Personen.

Das Gemeinwohl betrifft den Menschen als soziales Wesen.

Und es geht drittens um günstige Handlungsbedingungen, um sich „um die jeweiligen Bedürfnisse sorgen zu können“. Es geht um gesellschaftliche Lebensbedingungen, die ernst nehmen, dass Menschen sich um ihr eigenes Leben und um ihr Zusammenleben sorgen. Günstige Handlungsbedingungen sind nicht solche, in denen es keine menschlichen Sorgen gibt, sondern solche, in denen die Sorgen der Menschen ernst genommen werden und sie nicht daran gehindert werden, sich um ihr Leben in all seinen unterschiedlichen Aspekten zu kümmern – den ökonomischen ebenso wie den politischen, den emotionalen ebenso wie den rationalen. Die Sorge des Menschen betrifft nicht nur wirtschaftliche Bereiche, sondern alle seine Lebensvollzüge.

Das Gemeinwohl betrifft den Menschen als verantwortliches Wesen im Ganzen seiner Existenz.

„In diesem Sinne besteht das Allgemeinwohl (...) in (...) jener abstrakten Gesamtordnung, die nicht auf Erreichung bestimmter bekannter Ergebnisse abzielt, sondern als ein Mittel bewahrt wird, das die Verfolgung einer großen Vielfalt individueller Zwecke erleichtert“<sup>6</sup>.

Das allgemeine Wohl hat seinen Mittelpunkt in der Art und Weise unseres Zusammenlebens. Es geht nicht auf in einzelnen Einrichtungen und Institutionen, sondern hat sein Zentrum darin, wie wir die Dinge nutzen, die uns zur Verfügung stehen und die wir für unser Zusammenleben schaffen und wie wir sie zueinander in Beziehung setzen.

In dieser Hinsicht verhält es sich mit dem Gemeinwohl wie mit unserer Sprache. Es kommt weniger darauf an, wie viele Worte uns zur Verfügung stehen, als darauf, wie wir diese Worte nutzen.

Aus der Sicht Hayeks verfehlt man also von vornherein das Gemeinwohl, wenn man es identifiziert mit der Erreichung bestimmter einzelner Ergebnisse und der Befriedigung bestimmter einzelner Interessen. Das Gut, das mit dem Ausdruck Gemeinwohl bezeichnet wird, geht nicht auf in statistisch erfassbaren Werten<sup>7</sup>.

Wirtschaftliche Erfolge, Erfolge in der Umsetzung kommunalpolitischer Pläne, gewerkschaftliche oder kirchliche Erfolge tragen nicht aus selbst heraus zum Gemeinwohl bei, sondern erst in ihrer Einbindung in das Ganze unseres Zusammenlebens. Andernfalls geht jeder Erfolg in einem einzelnen Lebensbereich einher mit einem Schaden für das Ganze.

Wer auch immer sich also für einen bestimmten Bereich des gesellschaftlichen Lebens einsetzt, um mit diesem Einsatz dem Gemeinwohl zu dienen, muss darüber Auskunft geben, wie denn dieser einzelne Bereich mit allen anderen zusammenhängt. Das gilt für die Wirtschaft genauso wie für die Politik, für die Kirchen ebenso wie für die Gewerkschaften. Es gilt, das Ganze im Blick zu behalten und sich nicht im Detail zu verlieren – so unverzichtbar das Handeln im Detail auch ist. Das Gemeinwohl besteht nicht in einem einzelnen dieser Bereiche, sondern in der Qualität ihres Zusammenspiels.

Und hier gilt leider, wie Hayek beobachtet:

„Es ist eine bedauerliche Tatsache, daß eine auf das wirklich allgemeine Wohl abzielende Leistung wenig Lob bekommen wird, weil niemand das Gefühl hat, daraus besonderen Nutzen zu ziehen, und nur wenige überhaupt wissen, wie sie sich auf sie auswirken wird. Für den gewählten Volksvertreter ist ein bestimmtes Geschenk, das er zu vergeben hat, ein viel interessanterer und brauchbarer Schlüssel zur Macht als jeder Vorteil, den er unterschiedslos allen verschaffen kann“<sup>8</sup>.

So verständlich es auf der einen Seite also ist, wenn nicht das Gemeinwohl im Fokus politischer Entscheidungen steht, sondern das Wohl einzelner Interessengruppen, so verhängnisvoll ist dies auf der anderen Seite aus der Sicht Hayeks für unser aller Zusammenleben:

„Konzentration auf bestimmte Ergebnisse führt notwendigerweise zu einer kurzfristigen Sicht, weil die bestimmten Ergebnisse nur kurzfristig vorhersehbar sein werden, und sie läßt infolgedessen Konflikte zwischen Sonderinteressen entstehen, die sich nur durch hoheitliche Entscheidung zugunsten der einen oder der anderen beilegen lassen<sup>9</sup>. Überwiegt die Beschäftigung mit den sichtbaren kurzfristigen Wirkungen, so führt das zunehmend zu einer dirigistischen Organisation der ganzen Gesellschaft. Das, was mit Sicherheit auf lange Sicht tot sein wird, wenn wir uns auf unmittelbare Ergebnisse konzentrieren, ist die Freiheit“<sup>10</sup>.

Für Hayek ist das Gemeinwohl völlig verfehlt, wenn der Staat sich zum Handlanger einzelner Interessen machen lässt und sich zuständig sieht für die Erreichung bestimmter Ziele einzelner Gruppen. Umso abwegiger wird all dies aus Hayeks Perspektive, wenn der Staat dies dann sogar noch mit der Behauptung tut – oder tun soll -, er diene damit dem Gemeinwohl. Faktisch wird für den Liberalen Hayek damit der Weg zu Planwirtschaft und Dirigismus beschritten.

Die entsprechenden Vorschläge – ob von Seiten des Juristen Dietlein oder der Interessenvereinigung Selbstbestimmter Sonntag

(Kaufhof/Karstadt) – stehen also der Wahrnehmung des Gemeinwohls entgegen. Sie beschränken gesellschaftliche Freiheitspotentiale anstatt sie zu befördern, indem sie das gesamtgesellschaftliche Wohl nach dem Modell einer Organisation, eines Unternehmens, gestalten wollen. Genau dies, die Gestaltung der Gesellschaft nach dem Modell eines Unternehmens, verkennt nach Hayek aber den völlig anderen Charakter des Zusammenlebens in einer freien Gesellschaft.

In einer freien Gesellschaft gibt es immer auch Organisationen und Unternehmen, das ist für Hayek klar. Aber die freie Gesellschaft ist nicht aus Organisationen oder Unternehmen entstanden. Daher ist es auch verfehlt, sie nach dem Modell von Organisationen oder Unternehmen leiten zu wollen. Das hält Hayek gleich zu Beginn seines dreibändigen Werkes in klaren Worten fest:

„Wie wir sehen werden, ist es nicht nur unmöglich, die spontane Ordnung durch Organisationen zu ersetzen und gleichzeitig das verstreute Wissen aller ihrer Mitglieder bestmöglich zu nützen, sondern auch, diese Ordnung durch Eingriffe in Form direkter Befehle zu verbessern oder zu korrigieren. Spontane Ordnung und Organisation in solcher Weise zu kombinieren, kann nie vernünftig sein“<sup>11</sup>.

Das Gemeinwohl folgt nicht der Logik unternehmerischen Handelns.

Es ist genau diese Einsicht, die auch der Jurist Peter Häberle am 3. Oktober 1988 in einem Vortrag über das Sonn- und Feiertagsrecht im Verfassungsstaat ebenfalls im Blick hat. Der Beitrag des Sonntagsschutzes zum Gemeinwohl folgt auch nach Häberle keiner ökonomischen Logik. Daher sind Ausnahmen vom Sonntagsschutz für ihn nur in sehr engen Grenzen und ausnahmsweise möglich:

„*Ausnahmsweise* können bestimmte *wirtschaftliche* Interessen der Unternehmen oder ‚*technisch* vermittelte wirtschaftliche Gründe‘ die Aufhebung der Regel des sonn- und feiertäglichen Arbeitsverbotes



bewirken. (Betriebs)Wirtschaftliche oder technische Interessen *allein* und *als solche* reichen nicht aus. Andernfalls würde das verfassungsrechtliche ‚Sonntagsprinzip‘ gegenstandslos. Denn seine *regelmäßige* Befolgung i.S. des Arbeitsverbotes hat immer Nachteile für das Unternehmen zur Folge, insofern es nicht kontinuierlich arbeiten kann. Dies setzt das Sonn- bzw. Feiertagsprinzip gerade voraus; dies sind seine ‚wirtschaftlichen Kosten‘ oder anders gesagt: Es besteht grundsätzlich ein Frageverbot im Blick darauf, was der Sonntag wirtschaftlich ‚kostet‘. Diese konstitutionelle Gemeinwohlwertung steckt in Art. 139 WRV/Art. 140 GG und seinen immanent oder geschrieben zugelassenen *Ausnahmen*<sup>12</sup>.

Damit komme ich zu meinem zweiten Punkt, dem Beitrag des arbeitsfreien Sonntags zum Gemeinwohl.

## II.

Der Beitrag des arbeitsfreien Sonntags zum Gemeinwohl besteht nicht darin, dass er einen bestimmten klar erkennbaren und benennbaren gesellschaftlichen Effekt hat. Die Bedeutung des Gemeinwohls liegt ja nach allem bisher gesagten gerade darin, dass es Perspektiven eröffnet, die die je gegenwärtigen maßgebenden Interessenlagen überschreitet und sich nicht auf einen Ist-Zustand festlegen lässt, der sich dem aktuellen Stand des gesellschaftlichen Wissens verdankt.

So gilt nach Hayek etwa für die Wissenschaft und ihren Beitrag zum Wohl der Gesellschaft:

„Die Tatsache, daß eine zunehmende Zahl von Sozialwissenschaftlern sich auf die Untersuchung dessen beschränkt, was in einem bestimmten Teil des Gesellschaftssystems ist, macht ihre Ergebnisse nicht wirklichkeitsnäher, aber weitgehend irrelevant für die meisten Entscheidungen, die die Zukunft betreffen. Fruchtbare Sozialwissenschaft muß zu einem beträchtlichen Teil das untersuchen,

was nicht ist: hypothetische Modelle möglicher Welten bauen, die sein könnten, wenn einige der veränderbaren Bedingungen geändert würden. Wir benötigen eine wissenschaftliche Theorie vornehmlich, damit sie uns sagt, welche Wirkungen es hätte, wenn manche Bedingungen so wären, wie sie nie zuvor gewesen sind<sup>13</sup>.

Eine freie Gesellschaft braucht Raum für Phantasie, wenn sie eine freie Gesellschaft bleiben will. Genau in dieser Richtung liegt die Bedeutung des arbeitsfreien Sonntags für die Gesellschaft, wie sie im Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 1. Dezember 2009 festgehalten ist.

„Mit der Gewährleistung rhythmisch wiederkehrender Tage der Arbeitsruhe konkretisiert Art. 139 WRV überdies das Sozialstaatsprinzip. Unter diesem Gesichtspunkt hat er weitergehende grundrechtliche Bezüge. Die Sonn- und Feiertagsgarantie fördert und schützt nicht nur die Ausübung der Religionsfreiheit. Die Arbeitsruhe dient darüber hinaus der physischen und psychischen Regeneration und damit der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG). Die Statuierung gemeinsamer Ruhetage dient dem Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 1 GG). Auch die Vereinigungsfreiheit lässt sich so effektiver wahrnehmen (Art. 9 Abs. 1 GG). Der Sonn- und Feiertagsgarantie kann schließlich ein besonderer Bezug zur Menschenwürde beigemessen werden, weil sie dem ökonomischen Nutzendenken eine Grenze zieht und dem Menschen um seiner selbst willen dient“<sup>14</sup>

Entscheidend ist hier der letzte Gedanke des Zitates, der über die traditionellen Argumente, die für den Sonntagsschutz vorgebracht werden noch einmal deutlich hinausgeht. Es ist dieser Gedanke, der den arbeitsfreien Sonntag unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohls so überaus wertvoll macht.

Traditionell sind die ersten vier Argumente für den Sonntagsschutz.

1. Die Sonn- und Feiertagsgarantie fördert und schützt die Ausübung der Religionsfreiheit.
2. Die Arbeitsruhe dient der physischen und psychischen Regeneration und damit der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG).
3. Die Statuierung gemeinsamer Ruhetage dient dem Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 1 GG).
4. Die Vereinigungsfreiheit lässt sich so effektiver wahrnehmen (Art. 9 Abs. 1 GG).

Alle diese vier Argumente betreffen bedeutsame und wichtige gesellschaftliche und persönliche Lebensbereiche – aber sie überschreiten nicht notwendigerweise die aktuellen gesellschaftlichen Zustände und die aktuell geltenden Maßstäbe. Dies tut erst der abschließende Gedanke. Sowohl die gesellschaftliche Organisation des Religionssystems als auch die gesellschaftliche Sicherstellung der physischen und psychischen Regeneration und der körperlichen Unversehrtheit, sowohl der Schutz von Ehe und Familie als auch die Sicherstellung der Vereinigungsfreiheit könnten nämlich im Prinzip explizit oder implizit nach Gesichtspunkten erfolgen, die lediglich dem ökonomischen Nutzendenken unterliegen. Sie alle können sich instrumentalisieren lassen.

Etwa gemäß der folgenden Logik – die ich nicht teile, die aber von anderen vertreten werden könnte:

Wofür ist das Religionssystem gut? Damit die Leute innerlich gewillt sind, äußerlich fragwürdige Zustände zu ertragen und die gesellschaftlichen Verhältnisse nicht zu hinterfragen. Gemäß dem marxischen Motto: Religion ist Opium für das Volk.

Warum ist es wichtig, dass die Leute physisch und psychisch regenerieren? Damit sie möglichst lange mit ihrer Arbeitskraft den aktuellen Verhältnissen dienstbar sein können. Sie sollen fit werden und bleiben für das alltägliche Hamsterrad der Fremdbestimmung.

Warum sollen Ehe und Familie geschützt werden? Damit sichergestellt ist, dass die aktuellen Verhältnisse Zukunft haben.

Warum ist die Vereinigungsfreiheit wichtig? Damit es klare gesellschaftliche Interessenlagen gibt und die politischen Verhältnisse klar sind<sup>15</sup>.

Indem das Bundesverfassungsgericht diesen Gesichtspunkten noch einen weiteren hinzufügt, macht es deutlich, dass nach der geltenden Verfassung das Wohl der Gesellschaft davon abhängig ist, dass sie in ihrer Gestaltung nicht ausschließlich dem ökonomischen Nutzendenken unterliegt und dies auch für alle vier genannten Bereiche gilt, wenn sie ihr humanes Potential für die Gesellschaft sollen fruchtbar machen können.

„Der Sonn- und Feiertagsgarantie kann schließlich ein besonderer Bezug zur Menschenwürde beigemessen werden, weil sie dem ökonomischen Nutzendenken eine Grenze zieht und dem Menschen um seiner selbst willen dient“.

Dieser abschließende Gedanke ist nicht lediglich ein weiterer Gesichtspunkt, der auf gleicher Ebene liegt wie die davor genannten. Vielmehr ist er die Perspektive, aus der heraus die zunächst genannten vier Punkte erst ihre volle Bedeutung für das Gemeinwohl erhalten. Nur aus der Perspektive dieses abschließenden Gedankens dienen sie nicht lediglich der Bewahrung des status quo, sondern sind eingebunden in eine Gestaltung des Zusammenlebens, die offen ist für noch andere als lediglich ökonomische Gesichtspunkte.

Auch Religion, körperliche Unversehrtheit, Ehe und Familie sowie Vereinigungsfreiheit entfalten ihre volle Kraft erst dann, wenn man sie keinem ökonomischen Nutzendenken unterwirft. Es ist – in Anlehnung an Peter Häberles Formulierung – prinzipiell verboten, danach zu fragen, was sie kosten und wozu sie gut sind. Und das gilt prinzipiell auch für alle anderen Betätigungen der Menschen jenseits

der wirtschaftlich strukturierten Lebensbezüge – sofern sie nicht gegen die geltende Verfassung verstoßen.

Nicht nur das ökonomisch Rationale ist verfassungskonform, sondern unter Umständen auch dasjenige Verhalten, das ganz anderen Gesichtspunkten folgt. Und gerade dieses ökonomisch irrationale Verhalten ist aus Sicht der Verfassung vor seiner ökonomischen Verzweckung zu schützen, weil anders das gesellschaftliche Zusammenleben nicht vor einer restlosen Vereinnahmung durch das ökonomische Kalkül bewahrt werden kann – zulasten der Menschenwürde.

Indem Menschen gemeinsam Zeit verbringen können, die noch ganz anderen als ökonomischen Gesichtspunkten folgt, kann sichergestellt werden, dass sie auch in ihrer Gestaltung des wirtschaftlichen Zusammenlebens das Wohl des Menschen nicht aus dem Auge verlieren. Denn wenn die Wirtschaft ihrem eigenen Anspruch nach dem Menschen dienen soll, muss sie zuvor wissen, wie es um den ganzen Menschen bestellt ist – und nicht nur um den homo oeconomicus.

Die Wirtschaft kann ihren Beitrag zum Gemeinwohl nur dadurch leisten, dass nicht alle gesellschaftlichen Lebensvollzüge ökonomisch durchstrukturiert sind.

Und das gilt in gleicher Weise für alle anderen Bereiche des gesellschaftlichen Lebens. Kirche, Gewerkschaften, Wissenschaft und Technik, Politik und Kultur können nur dadurch dem Menschen dienen, dass die Menschen, die in ihnen Verantwortung tragen – dadurch, dass sie Entscheidungskompetenz besitzen oder auch nur dadurch, dass sie am Leben in diesen Bereichen Anteil haben -, den ganzen Menschen im Blick haben und den ganzen Menschen kennen. Auch für sie alle ist es von entscheidender Bedeutung, dass es Lebensvollzüge gibt, die ihre jeweilige Binnenlogik überschreiten und gerade dadurch dazu beitragen, dass diese Bereiche ihre

Bodenhaftung, ihren Realitätsbezug zum Ganzen der menschlichen Existenz bewahren<sup>16</sup>.

Der arbeitsfreie Sonntag hat sich aus Sicht des Bundesverfassungsgerichtes, aber auch geschichtlicher Sicht, als die einfachste Lösung bewährt, um im gesellschaftlichen Miteinander einen Freiraum zu schaffen, der anderen als ökonomischen Maßstäben folgt. Damit bildet er die unverzichtbare Voraussetzung dafür, dass die Wirtschaft auch wirklich dem Menschen dient und nicht umgekehrt und leistet einen wesentlichen Beitrag zum Gemeinwohl.

Das Gemeinwohl einer Gesellschaft gründet darin, dass es in ihr freie Zeit für freie Bürger gibt – genau so, wie es der Titel dieser Tagung besagt.

---

<sup>1</sup> Vortrag im Rahmen der Zeitkonferenz der Allianz für den freien Sonntag am 15. März 2018 in Berlin. Die Konferenz stand unter dem Motto: „Freie Zeit für freie Bürger. Arbeitsfreier Sonntag und Gemeinwohl“.

<sup>2</sup> Regelung von Ladenöffnungen an Sonn- und Feiertagen. Gutachterliche Stellungnahme unter Berücksichtigung der Verfassungsvorgaben des Art. 140 GG iVm. Art. 139 WRV im Auftrage von IHK NRW e.V. – in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft Hessischer IHKs, IHK Niedersachsen (IHKN), IHK-Arbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz, IHK Schleswig-Holstein, Landesarbeitsgemeinschaft der IHKs in Sachsen, Landesarbeitsgemeinschaft der IHKs in Sachsen-Anhalt sowie der Landesarbeitsgemeinschaft der Thüringer IHKs von Univ.-Prof. Dr. iur. Johannes Dietlein, Lehrstuhlinhaber für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre, Direktor des Zentrums für Informationsrecht, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Juli 2017

<sup>3</sup> Friedrich A. von Hayek, *Recht, Gesetz und Freiheit. Eine Neufassung der liberalen Grundsätze der Gerechtigkeit und der politischen Ökonomie*. Hg. von Viktor Vanberg, Tübingen 2003 (GS Abtl. B 4), S. 151f.

<sup>4</sup> Diese Auffassung liegt offensichtlich auch dem Gutachten Dietleins zugrunde.

<sup>5</sup> Hayek, aaO., 152.

<sup>6</sup> Hayek, aaO., 155f.

<sup>7</sup> In dieser Nichtmessbarkeit liegt das Problem – nicht zuletzt für den Freiraum des arbeitsfreien Sonntags: „Da der Wert der Freiheit in der Gelegenheit besteht, die sie für unvorhergesehenes und unvorhersagbares Handeln eröffnet, werden wir selten wissen, was uns durch eine bestimmte Beschränkung der Freiheit entgeht. Jede solche Beschränkung, jeder über die Durchsetzung allgemeiner Regeln hinausgehende Zwang wird auf die Erreichung eines bestimmten, vorhersehbaren Ergebnisses abzielen; doch bleibt für gewöhnlich unbekannt, was hierdurch verhindert wird. Die direkten Auswirkungen eines Eingriffs in den Marktmechanismus [gemeint ist mit Markt hier in einem weiten Sinn der nicht auf das Ökonomische beschränkte gesellschaftliche Raum der Interaktion; RS] werden in den meisten Fällen zeitlich nahe liegen und deutlich sichtbar sein, während die indirekteren und Spätwirkungen zumeist unbekannt sein werden und deshalb unbeachtet bleiben. Wir werden nie die gesamten Kosten der Erzielung bestimmter Ergebnisse durch derartige Eingriffe kennen“ (Hayek, aaO., 59).

<sup>8</sup> Hayek, aaO., 157.

<sup>9</sup> Es geht also dann nicht mehr um Sachfragen, sondern um Machtfragen.

<sup>10</sup> Hayek, aaO., 179f.

<sup>11</sup> Hayek, aaO., 53.

<sup>12</sup> Peter Häberle, *Sonn- und Feiertagsrecht im Verfassungsstaat*; in: Jürgen Wilke (Hg.), *Mehr als ein Weekend? Der Sonntag in der Diskussion*, Paderborn/München/Wien/Zürich 1989, 45.

<sup>13</sup> Hayek, aaO., 19.

---

<sup>14</sup> Urteil Az. 1 BvR 2857/07 BVerfG vom 1. Dezember 2009, Rn 153.

<sup>15</sup> Manche Voten für Interdisziplinarität und „runde Tische“ lassen vermuten, dass sie dieser Logik folgen: Auf diese Weise hat man alle Interessengruppen auf einen Schlag an einem Tisch, die man über denselben ziehen will.

<sup>16</sup> Kirchliches Handeln etwa, dass nur der Binnenlogik der Institution Kirche folgt kann ebenso wenig dem Menschen dienen, wie eine Wirtschaft, die in ihren Entscheidungen lediglich ökonomische Gesichtspunkte zum Zuge kommen lässt. Und dies gilt für alle anderen Bereiche der Gesellschaft ebenso.